

Rechtssache C-744/23 [Zlakov]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

1. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. November 2023

Kläger:

T.P.T.

Beklagte:

„Financial Bulgaria“ EOOD

BESCHLUSS

Nr. 42767

Sofia, 29. November 2023

SOFIYSKI RAYONEN SAD (RAYONGERICHT SOFIA)

... [nicht übersetzt] [Spruchkörper des Gerichts]

hat für die Entscheidung in ... [nicht übersetzt] der Zivilrechtssache Nr. 20221110142769 nach dem Verzeichnis des Gerichts für 2022

... [nicht übersetzt] [Wiederholung]

Folgendes berücksichtigt:

- 1 Das Verfahren richtet sich nach Art. 267 Abs. 1 AEUV und Kapitel 55 Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung, im Folgenden:**

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

GPK) (Vorabentscheidungsersuchen) in Verbindung mit Art. 248 GPK (Abänderung des Urteils in Bezug auf die Kosten).

- 2 Das Verfahren wurde auf Antrag mit Eingangsnummer ... [nicht übersetzt] vom 13. Oktober 2023 der Ein-Personen-Rechtsanwaltsgesellschaft „Dimitar Milev“, Sofia, ... [nicht übersetzt] eingeleitet, mit dem [der Prozessbevollmächtigte des Klägers] eine Abänderung des Urteils in Bezug auf die Kosten begehrt. Er trägt vor, das Gericht habe ihm fälschlicherweise die Kosten für das Anwaltshonorar ohne Mehrwertsteuer (im Folgenden: MwSt.) zuerkannt. Die MwSt. sei auf das Anwaltshonorar zu berechnen. Er legt Beweise für seine Mehrwertsteuerregistrierung vor.
- 3 Die Beklagte „Financial Bulgaria“ EOOD, ... [nicht übersetzt] stellt sich dem Antrag entgegen und führt aus, dieser sei nicht begründet. Sie beruft sich auf die Rechtsprechung (Beschluss 917/02.05.2023 des Varhoven kasatsionen sad (im Folgenden: VKS) in der Zivilrechtssache Nr. 1323/2023), wonach ... [nicht übersetzt] für die erbrachte unentgeltliche Rechtsdienstleistung gemäß Art. 38 des Zakon za advokaturata (Gesetz über die Anwaltschaft, im Folgenden: ZA) keine Mehrwertsteuer auf das Honorar geschuldet wird.
- 4 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Frage, ob auf ein Anwaltshonorar für Tätigkeiten, die unter den Voraussetzungen unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen erledigt wurden, Mehrwertsteuer geschuldet wird, welche Person steuerpflichtig ist und wer die Steuer abführen muss. Für das Gericht besteht Unklarheit, ob die unentgeltliche Rechtsdienstleistung der Mehrwertsteuer unterliegt.

PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS

- 5 Kläger: T.P.T., einheitliches Personenkennzeichen ... [nicht übersetzt], Sofia, ... [nicht übersetzt] vertreten durch den Bevollmächtigten, die Ein-Personen-Rechtsanwaltsgesellschaft „Dimitar Milev“... [nicht übersetzt] [Anschrift des Prozessbevollmächtigten].
- 6 **Beklagte:** „Financial Bulgaria“ EOOD, einheitlicher Identifizierungscode ... [nicht übersetzt], Sofia ... [nicht übersetzt] [Daten der Beklagten und ihres Prozessbevollmächtigten].

SACHVERHALT

- 7 Das Verfahren wurde auf die Klage des Klägers gegen die Beklagte eingeleitet, mit der die Feststellung der Nichtigkeit des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags über die Bürgschaft bei einem Verbraucherkreditvertrag begehrt wird.
- 8 Der Kläger wird durch die Ein-Personen-Rechtsanwaltsgesellschaft „Dimitar Milev“ – adv. Dimitar Milev („Dimitar Milev“ – Rechtsanwalt Dimitar Milev), vertreten. Gemäß der eingereichten Vollmacht und dem Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen werden dem Mandanten die

Rechtsdienstleistungen unentgeltlich erbracht, nach der Regelung des Art. 38 Abs. 1 Nr. 2 des ZA, wonach der Rechtsanwalt für Personen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf.

- 9 Die Beklagte wird durch einen Justiziar vertreten.
- 10 Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten, die Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft „Dimitar Milev“ – adv. Dimitar Milev, beantragt, das Gericht möge ihm ein Anwaltshonorar einschließlich MwSt. zuerkennen. Der Rechtsanwalt legt Beweise für seine Registrierung nach dem Mehrwertsteuergesetz (ZDDS) vor.
- 11 Mit Urteil Nr. 13461/03.08.2023 in der Zivilrechtssache Nr. 20221110142769 des Verzeichnisses für 2022 hat der Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia) der Klage stattgegeben. Unter Bezugnahme auf die Naredba № 1 ot 9 yuli 2004 g. za minimalnite razmeri na advokatskite vaznagrazhdenia (Verordnung Nr. 1 vom 9. Juli 2004 über die Mindesthonorare der Anwälte, im Folgenden: NMRAY) hat das Gericht entschieden, dass das Mindesthonorar des Rechtsanwalts bei einem wirtschaftlichen Interesse von 185,52 Leva (BGN) (Vertragswert) 400,00 BGN beträgt. Da der Kläger von einem Rechtsanwalt unter den Voraussetzungen unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen vertreten wurde, hat das Gericht die Beklagte verurteilt, den Betrag in Höhe von 400,00 BGN ohne MwSt. nicht an die Partei, sondern direkt an die Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft „Dimitar Milev“ – adv. Dimitar Milev, zu bezahlen.
- 12 Das Urteil wurde nicht angefochten und ist am 25. September 2023 rechtskräftig geworden.
- 13 Der Antrag (der streitgegenständliche mit Eingangsnummer ... [nicht übersetzt]/ 13. Oktober 2023) des Prozessbevollmächtigten des Klägers, der Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft „Dimitar Milev“ – adv. Dimitar Milev, mit dem die Abänderung des Urteils in Bezug auf die Kosten begehrt wird, ist innerhalb der Rechtsmittelfrist eingegangen. Beantragt wird die gerichtliche Zuerkennung der Mehrwertsteuer auf den Betrag von 400,00 [BGN] in Höhe von 80 BGN (bei einem Steuersatz von 20 % auf die Steuerbemessungsgrundlage von 400,00 BGN).
- 14 Die Beklagte stellt sich dem entgegen und führt aus, dass keine MwSt. auf das Honorar gerichtlich zuzuerkennen sei, da die anwaltlichen Rechtsdienstleistungen unentgeltlich erbracht worden seien. Sie beruft sich auf Rechtsprechung.

ANGEFÜHRTE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN

1. GRAZHDANSKI PROTSESUALEN KODEKS

- 15 **Kostenentscheidung**

Art. 78. (1) Die vom Kläger entrichteten Gebühren, Verfahrenskosten und Anwaltshonorare, falls er einen Anwalt hatte, hat der Beklagte in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Forderung stattgegeben wurde.

16 Abänderung des Urteils in Bezug auf die Kosten

Art. 248. (1) Innerhalb der Rechtsmittelfrist, bei nicht anfechtbaren Urteilen innerhalb eines Monats nach Verkündung, kann das Gericht auf Antrag einer Partei das Urteil in Bezug auf die Kosten ergänzen oder abändern.

(2) Das Gericht informiert die Gegenseite über die beantragte Ergänzung oder Abänderung und weist auf die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Woche hin.

(3) Der Kostenbeschluss ergeht in nichtöffentlicher Sitzung und wird den Parteien zugestellt. Für dessen Anfechtung gelten die Regelungen für die Anfechtung des Urteils.

2. ZAKON ZA ADVOKATURATA (im Folgenden: ZA)

17 Art. 36. (1) (ergänzt – DV, Nr. 97 von 2012) Der Anwalt oder der Anwalt aus der Europäischen Union hat Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit.

(3) (ergänzt – DV, Nr. 97 von 2012) Fehlt ein Vertrag, setzt der Rat der Anwaltschaft auf Antrag des Anwalts, des Anwalts aus der Europäischen Union oder des Mandanten ein Honorar nach der Verordnung des Obersten Rates der Anwaltschaft fest.

18 Art. 38. (1) (ergänzt – DV, Nr. 97 von 2012) Der Anwalt oder der Anwalt aus der Europäischen Union darf [für folgende Personen] Rechtsdienstleistungen unentgeltlich erbringen:

1. Personen, die unterhaltsberechtigt sind;
2. Personen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden;
3. Verwandten, Nahestehenden oder einem anderen Juristen.

(2) (ergänzt – DV, Nr. 97 von 2012) Wurde in den Fällen des Abs. 1 die Gegenseite zur Kostentragung verurteilt, hat der Anwalt oder der Anwalt aus der Europäischen Union einen Anspruch auf ein Anwaltshonorar. Das Gericht setzt das Honorar mindestens in der von der Verordnung nach Art. 36 Abs. 2 [ZA] vorgesehenen Höhe fest und verurteilt die Gegenseite, dieses zu bezahlen.

19 Art. 71. (1) (ergänzt – DV, Nr. 17 von 2021) Für die Verteidigung und die Vertretung vor Gericht, bei den Behörden im Ermittlungsverfahren, bei den Verwaltungsbehörden und Ämtern und bei natürlichen und juristischen Personen bevollmächtigt der Mandant die Gesellschaft. Der Geschäftsführer der Gesellschaft erteilt einem oder mehreren Gesellschaftern eine

Unterbevollmächtigung. Ist die Rechtsanwaltsgesellschaft eine Ein-Personen-Gesellschaft, gilt auch der Anwalt als bevollmächtigt, der die Gesellschaft gegründet hat.

3. NAREDBA № 1 OT 9 YULI 2004 G. ZA MINIMALNITE RAZMERI NA ADVOKATSKITE VAZNAGRAZH DENIA (Verordnung Nr. 1 vom 9. Juli 2004 über die Mindesthonorare der Anwälte, im Folgenden: NMRAV)

20 Honorar in Zivil- und Verwaltungsverfahren für einen Rechtszug

Art. 7. (2) (... [nicht übersetzt] [zuletzt] geändert – DV, Nr. 88 von 2022) Für die Prozessvertretung, die Verteidigung und die Mitwirkung in Verfahren mit einem bestimmten Interesse beträgt das Honorar wie folgt:

1. bei einem Interesse von bis zu 1 000 BGN: 400 BGN;

21 Ergänzende Bestimmungen (DR)

§ 2a. (neu – DV, Nr. 43 von 2010, geändert – DV, Nr. 28 von 2014, ergänzt – DV, Nr. 84 von 2016) Im Honorarbetrag der nicht nach dem Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) registrierten Rechtsanwälte ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, während bei den registrierten Rechtsanwälten die geschuldete Mehrwertsteuer auf die nach dieser Verordnung festgesetzten Honorare erhoben wird und als untrennbarer Bestandteil des vom Mandanten zu zahlenden Anwaltshonorars gilt, wobei sie nach den Vorschriften des ZDDS geschuldet wird.

4. ZAKON ZA DANAK [VARHU] DOBAVENA[TA] STOYNOST (Mehrwertsteuergesetz, im Folgenden: ZDDS)

22 Erbringung einer Dienstleistung

Art. 9. (1) Erbringung einer Dienstleistung ist jede Bewirkung einer Dienstleistung.

(2) Als Erbringung einer Dienstleistung gilt auch:

2. das Eingehen einer Verpflichtung zur Nichtvornahme von Handlungen oder Nichtausübung von Rechten;

(3) Gegen Entgelt erbrachten Dienstleistungen werden gleichgestellt:

1. (geändert – DV, Nr. 101 von 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, ergänzt – DV, Nr. 96 von 2019, in Kraft seit dem 1. Januar 2020) die Erbringung einer Dienstleistung für den privaten Bedarf der steuerpflichtigen Person, des Eigentümers, der Arbeitnehmer oder allgemein für andere Zwecke als für die selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit der steuerpflichtigen Person, sofern bei der Bewirkung ein Gegenstand verwendet wird, bei dessen Herstellung, Einfuhr oder Erwerb vollständig oder teilweise die Vorsteuer abgezogen wurde;

2. (geändert – DV, Nr. 101 von 2013, in Kraft seit dem 1. Januar 2014, ergänzt – DV, Nr. 96 von 2019, in Kraft seit dem 1. Januar 2020) die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung für den privaten Bedarf der steuerpflichtigen Person, des Eigentümers, der Arbeitnehmer oder allgemein für andere Zwecke als für die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der steuerpflichtigen Person;

3. (neu – DV, Nr. 94 von 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013) die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung durch einen Besitzer/Nutzer zur Verbesserung eines gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstands.

(4) Absatz 3 gilt nicht für:

1. die unentgeltliche Erbringung von Beförderungsdienstleistungen von der Wohnung bis zur Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, einschließlich derer mit Geschäftsführerverträgen, wenn sie für Zwecke der wirtschaftlichen Tätigkeit der Person erfolgt;

2. (geändert – DV, Nr. 94 von 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013) die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung durch einen Besitzer/Nutzer zur Reparatur eines gemieteten oder zur Nutzung überlassenen Vermögensgegenstands;

3. (aufgehoben – DV, Nr. 94 von 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013)

4. die unentgeltliche Erbringung einer Dienstleistung mit äußerst geringem Wert zu Werbezwecken;

5. (neu – DV, Nr. 95 von 2015, in Kraft seit dem 1. Januar 2016) die Erbringung einer Dienstleistung für den privaten Bedarf der steuerpflichtigen Person, des Eigentümers, seiner Arbeitnehmer oder allgemein für andere Zwecke als für die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit der steuerpflichtigen Person aufgrund einer dringenden Notlage oder höherer Gewalt.

(5) (neu – DV, Nr. 97 von 2016, in Kraft seit dem 1. Januar 2017) Abs. 3 Nr. 1 gilt nicht für Gebrauchsgüter, bezüglich derer das Recht auf Vorsteuerabzug gemäß Art. 71a, 71b und 73b ausgeübt worden ist.

UNIONSRECHT

1. Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

23 TITEL I ZIELSETZUNG UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 2

(1) Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze:

c) Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger als solcher im Gebiet eines Mitgliedstaats gegen Entgelt erbringt;

24 [TITEL IV] KAPITEL 3 Dienstleistungen

Artikel 24

(1) Als „Dienstleistung“ gilt jeder Umsatz, der keine Lieferung von Gegenständen ist.

25 Artikel 26

(1) Einer Dienstleistung gegen Entgelt gleichgestellt sind folgende Umsätze:

b) unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen durch den Steuerpflichtigen für seinen privaten Bedarf, für den Bedarf seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke.

26 Artikel 28

Steuerpflichtige, die bei der Erbringung von Dienstleistungen im eigenen Namen, aber für Rechnung Dritter tätig werden, werden behandelt, als ob sie diese Dienstleistungen selbst erhalten und erbracht hätten.

27 [TITEL VII] KAPITEL 2 Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen

Artikel 75

Bei Dienstleistungen in Form der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf und unentgeltlich erbrachten Dienstleistungen im Sinne des Artikels 26 ist die Steuerbemessungsgrundlage der Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung der Dienstleistung.

RECHTSPRECHUNG DES VARHOVEN KASATIONSIONEN SAD (Oberstes Kassationsgericht) DER REPUBLIK BULGARIEN (Im Folgenden: VKS)

28 **Ein Teil** der Spruchkörper des VKS vertritt die Ansicht, dass das nach der Regelung des Art. 38 ZA festgesetzte Honorar die Mehrwertsteuer einschließen muss. Das Honorar, das vom Gericht für die unentgeltliche Rechtsdienstleistung festgesetzt werde, stelle keine unentgeltliche Dienstleistung dar, so dass MwSt. anfallt. In diesem Sinne gibt es weitere Entscheidungen des VKS: Beschluss Nr. 50207 des VKS vom 11. Oktober 2023 in der Handelsrechtssache Nr. 1940/2022, Beschluss Nr. 50139 des VKS vom 10. Mai 2023 in der Zivilrechtssache Nr. 5156/2021.

29 **Andere** Spruchkörper des VKS vertreten die Ansicht, dass bei dem Honorar gemäß § 38 ZA keine Mehrwertsteuer gerichtlich zuzuerkennen ist. Unentgeltliche Dienstleistungen unterlägen nicht der Mehrwertsteuer – dies ergebe sich aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom

28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Diese Tätigkeit stelle keine steuerbare Lieferung eines Gegenstands oder einer Dienstleistung im Sinne des ZDDS oder der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dar. In diese Richtung geht der Beschluss Nr. 917 des VKS vom 10. Mai 2023 in der Kassationszivilrechtssache Nr. 1323/2023.

**GRÜNDE, DIE FÜR DAS GERICHT DAFÜR SPRECHEN, DASS DAS
VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN FÜR DIE RICHTIGE
ENTSCHEIDUNG DES AUSGANGSVERFAHRENS ERHEBLICH IST**

- 30 Der Antrag auf Abänderung des Urteils in Bezug auf die Kosten ist fristgerecht eingegangen und wurde durch eine legitimierte Person gestellt. Die Gegenseite hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Antrag ist zulässig und muss in der Sache entschieden werden.
- 31 Für die Entscheidung muss das Gericht folgende materiell-rechtliche Frage beantworten: Stellt die erbrachte unentgeltliche Rechtsdienstleistung eine steuerbare Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dar, wenn das Gericht die unterlegene Partei verurteilt, den Wert der Dienstleistung, den der Rechtsanwalt bekommen hätte, hätte er die Dienstleistung nicht unentgeltlich erbracht, direkt an diesen zu bezahlen[?]
- 32 Im bulgarischen Recht ist der Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung verankert. Hat die Partei unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erhalten und im Rechtsstreit obsiegt, so wird das Anwaltshonorar zulasten der unterlegenen Partei direkt dem Rechtsanwalt gerichtlich zuerkannt. Denn der Partei sind keine Kosten für ein Anwaltshonorar entstanden. Dennoch soll der Rechtsanwalt nicht pro bono arbeiten, weswegen sein Honorar von der unterlegenen Partei zu tragen ist, die verurteilt wird, das Honorar für das entsprechende Verfahren direkt an ihn zu bezahlen. Die Frage, die sich im Ausgangsverfahren stellt, ist, ob auf das Honorar für Rechtsdienstleistungen, die der Rechtsanwalt pro bono erbracht hat, Mehrwertsteuer anfällt, wenn das Honorar durch das Gericht zulasten der unterlegenen Partei festgesetzt wird.
- 33 Die Anforderungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wurden in bulgarisches Recht umgesetzt. Das bulgarische Mehrwertsteuergesetz stellt klar, dass die Erbringung von Dienstleistungen eine in Bezug auf die Mehrwertsteuer steuerbare Leistung ist. Teile der Vorschrift des Art. 9 ZDDS geben Art. 26 Abs. 1 Buchst. b und Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wörtlich wieder. Zugleich hat Bulgarien von der Befreiung von Anwaltsleistungen von der Mehrwertsteuer nach [Anhang X] Teil B der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem Gebrauch gemacht. Jedoch gilt diese Regelung nicht, wenn der die Dienstleistung erbringende Rechtsanwalt, wie

vorliegend, für die Zwecke der MwSt. registriert ist. Schlösse der Rechtsanwalt einen entgeltlichen Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen ab, fielen auf sein Honorar MwSt. an. Anders verhält es sich, wenn der Rechtsanwalt pro bono gearbeitet hat. Gerade deswegen möchte das Gericht wissen, ob diese Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fallen und wer die steuerpflichtige Person ist.

- 34 Das Gericht hat Schwierigkeiten festzustellen, ob die angeführten Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem für unentgeltliche anwaltliche Rechtsdienstleistungen gelten.
- 35 Die Mehrwertsteuer ist eine indirekte Steuer. Steuerpflichtiger (Steuersubjekt) ist der Endverbraucher, der Empfänger der Lieferung oder Dienstleistung. Der Steuerträger (Zahler der Einnahme) ist die Person, die die Dienstleistung erbringt, und Steuergegenstand ist die erbrachte Dienstleistung an sich. Steuerbemessungsgrundlage ist die Vergütung für die erbrachte Dienstleistung.
- 36 Bei einem entgeltlichen Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen ist die Dienstleistung selbst das Steuerobjekt. Der Kunde des Vertrags ist das Steuersubjekt (der Steuerpflichtige), der für die Zahlung der MwSt. haftet. Der Steuerzahler ist der Anwalt, der die entgeltliche Dienstleistung erbringt und im Namen des Kunden die MwSt. abführt. Die Steuerbemessungsgrundlage bildet das im Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen vereinbarte Honorar des Anwalts (der Rechtsanwalts-gesellschaft). Komplizierter stellt sich die Situation bei der Erbringung von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen (pro bono) dar.
- 37 Zunächst ist unklar, ob die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen eine Dienstleistungstätigkeit darstellt, die der MwSt. unterliegt. Deswegen stellt sich für das Gericht die Frage, ob die unentgeltliche Rechtsdienstleistung eine mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistung darstellt. Stellt die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen durch einen Anwalt (eine Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft), für die dem Anwalt (der Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft) gerichtlich ein Honorar zuerkannt wird, ein Steuerobjekt in Bezug auf die MwSt. dar[?] Diese Frage ist von wesentlicher Bedeutung, weil sie für den Betrag entscheidend ist, den die unterlegene Partei dem Anwalt bezahlen muss, der die unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen erbracht hat. Das hat Auswirkungen auf den Geldfluss in den Staatshaushalt und den Abzug der Vorsteuer.
- 38 Zweitens ist die Bestimmung des Steuersubjekts (des Steuerpflichtigen) problematisch. Empfänger der Dienstleistung ist der Kläger. Er ist der Kunde nach dem Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen und hat im Rechtsstreit obsiegt. Er ist jedoch nicht der Steuerpflichtige (das Steuersubjekt), da die Dienstleistung in der unentgeltlichen Rechtsdienstleistung für eine Person

besteht, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Unter diesen Umständen werden bei Stattgeben der Klage die Kosten für das Anwaltshonorar nicht dem Empfänger der Dienstleistung (dem Kunden des Vertrags) gerichtlich zuerkannt, sondern direkt dem Steuerträger (Zahler der Einnahme), also dem Anwalt oder der Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft. In diesem Fall bekommt der Anwalt (die Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft) das Honorar, das ihm zustehen würde, wenn ein Entgelt (Bemessungsgrundlage) vereinbart worden wäre. Für das Gericht bleibt unklar, ob der Anwalt (die Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft) der Steuerpflichtige (das Steuersubjekt) der MwSt. ist, wenn ihm ein Anwaltshonorar für eine Person, der er unentgeltlich Rechtsdienstleistungen erbracht hat und die im Rechtsstreit obsiegt hat, gerichtlich zuerkannt wird. Die Frage ist für den Ausgangsrechtsstreit von wesentlicher Bedeutung, weil davon die Personen abhängen, denen die MwSt. auf die Verfahrenskosten gerichtlich zuzuerkennen ist.

- 39 Deswegen stellen sich für das Gericht die Fragen, ob jede einzelne Bestimmung der Art. 2 Abs. 1 Buchst. [c], Art. 24 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Buchst. b und Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen ist, dass die Erbringung einer unentgeltlichen Rechtsdienstleistung eine Dienstleistung darstellt, die der MwSt. unterliegt, und ob die MwSt. erst anfällt, wenn das Honorar dem Rechtsanwalt gerichtlich zuerkannt wird.
- 40 Für das Gericht ist nicht klar, ob die streitgegenständliche Dienstleistung – die unentgeltliche Rechtsdienstleistung für eine Partei, die im Rechtsstreit obsiegt hat, und das Honorar, das direkt dem Rechtsanwalt gerichtlich zuerkannt wird – unter eine unentgeltliche Dienstleistung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, fällt.
- 41 Um die Rechtssache im Einklang mit dem Unionsrecht entscheiden zu können, ist die Frage zu beantworten, ob die streitgegenständliche Dienstleistung eine entgeltliche Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist. Zu berücksichtigen ist, dass in diesem Fall das Honorar gerichtlich zuerkannt wird, das der Rechtsanwalt erhalten hätte, wenn in einem Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen ein Honorar vereinbart gewesen wäre.
- 42 Für die Entscheidung, wem die MwSt. aufzuerlegen ist, ist die Frage zu klären, wer der Steuerpflichtige ist, wenn eine unentgeltliche Rechtsdienstleistung vorliegt und das Honorar festgesetzt ist. Für das Gericht steht nicht fest, welche Person im Ausgangsfall im Sinne der angeführten Richtlinie steuerpflichtig ist.
- 43 Es ist die Frage zu klären, ob eine Dienstleistung wie die im Ausgangsfall eine unentgeltliche und [gleichzeitig] eine entgeltliche Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem darstellt. Der Grund hierfür ist, dass ein Teil der

unentgeltlichen Dienstleistungen entgeltlichen Dienstleistungen gleichgestellt werden, die wiederum der Mehrwertsteuer unterliegen.

- 44 Im Hinblick [auf] die angeführten Erwägungen ist das Verfahren gemäß Art. 631 Abs. 1 GPK in Verbindung mit Art. 267 Abs. 1 AEUV bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über die im Tenor des Beschlusses enthaltenen Fragen zur Auslegung des Unionsrechts auszusetzen.

Aus vorstehenden Gründen hat das GERICHT

BESCHLOSSEN:

1 ES LEGT dem Gerichtshof der Europäischen Union **gemäß Art. 267 AEUV und Art. 629 GPK** folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Sind „**Dienstleistungen**“ im Sinne der Art. 2 Abs. 1 Buchst. [c], Art. 24 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Buchst. b und Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass sie Folgendes umfassen:

1. die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen (pro bono) durch einen Rechtsanwalt einer Partei im Gerichtsverfahren[?]
2. die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen (pro bono) durch einen Rechtsanwalt einer Partei, die im Rechtsstreit obsiegt hat, **wobei dem Rechtsanwalt** das Honorar gerichtlich zuerkannt wird, das er erhalten würde, wäre ein Honorar im Rahmen eines Vertrags über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen vereinbart worden[?]

2. Ist „**unentgeltliche Erbringung von Dienstleistungen**“ im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass sie Folgendes darstellt:

1. die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen (pro bono) durch einen Rechtsanwalt einer Partei im Gerichtsverfahren[?]
2. die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen (pro bono) durch einen Rechtsanwalt einer Partei, die im Rechtsstreit obsiegt hat, wobei dem Rechtsanwalt das Honorar gerichtlich zuerkannt wird, das er erhalten würde, wäre ein Honorar im Rahmen eines Vertrags über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen vereinbart worden[?]

3. Ist „**Dienstleistung gegen Entgelt**“ im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchst. [c], Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass sie die Erbringung einer unentgeltlichen Rechtsdienstleistung (pro bono) durch einen Rechtsanwalt einer Partei darstellt, die im Rechtsstreit

obsiegt hat, wobei dem Rechtsanwalt das Honorar gerichtlich zuerkannt wird, das er erhalten würde, wäre ein Honorar im Rahmen eines Vertrags über den Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen vereinbart worden[?]

4. Ist „**Steuerpflichtiger**“ im Sinne von Art. 28 und Art. 75 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass darunter zu verstehen ist:

1. ein Rechtsanwalt (eine Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft), der für eine Partei in einem Gerichtsverfahren unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (pro bono) erbracht hat[?]
2. ein Rechtsanwalt (eine Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft), der für eine Partei unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (pro bono) erbracht hat, die im Rechtsstreit obsiegt hat, wobei dem Rechtsanwalt (der Ein-Personen-Rechtsanwalts-gesellschaft) das Honorar gerichtlich zuerkannt wird, das er erhalten würde, wäre ein Honorar in einem Vertrag über Rechtsschutz und Unterstützung in Rechtssachen vereinbart worden[?]

36. ... [nicht übersetzt] [Aussetzung des Verfahrens]

37. ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] [Verfahrensfragen]

40. **DER BESCHLUSS** ist gemäß Art. 631 GPK endgültig und nicht anfechtbar.